

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.12.2020 für den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 29.01.2021

Umsetzung und Kontrolle von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kreis Warendorf

Die Fragen Nr. 1, 2, 3 und 8 werden zusammengefasst beantwortet, da die Themen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

1. In welcher Form führt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf ein Kompensationsverzeichnis nach § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. § 15 Abs. 2 BNatSchG?

2. Wie viele Kompensationsmaßnahmen sind darin insgesamt verzeichnet?

3. Wie viele dieser Kompensationsverpflichtungen sind nach derzeitigem Stand tatsächlich umgesetzt?

8. Wie ist der Stand der Vorbereitung einer Veröffentlichung des Kompensationsverzeichnisses im Internet gem. § 34 Abs. 4 LNatschG NRW?

Nach § 34 LNatSchG führt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen (K-Maßnahmen). Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben der UNB die Flächen ab 500 qm sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.

Die genehmigenden Behörden sind z. B. die Bauaufsichtsbehörden des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte, die Immissionsschutzbehörde oder Untere Wasserbehörde des Kreises, die Bezirksregierung Münster oder das Eisenbahnbundesamt. In wenigen Fällen ist die Untere Naturschutzbehörde selbst Genehmigungsbehörde, nämlich wenn es kein anderes Trägerverfahren gibt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Jahr 2005 eine Software-Anwendung beschafft, die bis heute die Grundlage für das digitale Kompensationskataster bildet.

Im Sachdatenteil werden alle relevanten Inhalte zu den unterschiedlichen Eingriffen, den zugeordneten Kompensationsflächen ab 500 m² oder den zugehörigen Ökokonten erfasst, im GIS-Teil werden die Flächenabgrenzungen nachgehalten.

Im Kompensationskataster wurden von Beginn an in Absprache mit den Kommunen neben den Flächen aus der Eingriffsregelung nach BNatschG auch die Kompensationsflächen und Ökokonten aus der Bauleitplanung des Baugesetzbuches (BauGB) nachrichtlich miterfasst. Nachrichtlich aus dem BauGB resultierende K-Maßnahmen fallen allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreises. Die im Kreis praktizierte Eintragung von gemeindlichen K-Maßnahmen bzw. Ökokonten ist freiwillig. Grundsätzlich obliegt den Kommunen die Zuständigkeit für Bauleitpläne und daraus resultierende Eingriffe bzw. Kompensationen.

Im Kompensationskataster sind aktuell 234 durchgeführte und weitere 44 teilweise umgesetzte K-Maßnahmen i. S. des § 15 Abs. 2 BNatSchG im Zuständigkeitsbereich des Kreises verzeichnet.

Seit 2018 sind die Kompensationsflächen (K-Maßnahmen) im Geoportal des Kreises Warendorf über „Natur und Umwelt“/ „Kompensationsflächen“ öffentlich einsehbar (Link: [Geoportal Kreis Warendorf \(kreis-warendorf.de\)](http://kreis-warendorf.de)).

4. Wie haben sich die Zahl der zu erfüllenden Kompensationsmaßnahmen und die Zahl der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen in den Jahren 2017-2019 verändert?

Das Gesetz verpflichtet die UNB des Kreises gemäß § 34 Abs. 1 LNatschG, ein Kataster der durchgeführten K-Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatschG ab 500 m² zu führen.

Die zu erfüllenden K-Maßnahmen können aus dem Kreiskataster nicht jahresscharf gefiltert werden, weil das Kataster nicht abbilden kann, ob und wann eine Genehmigung in Anspruch genommen wird und wann die K-Maßnahmen fällig werden.

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet, da sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

5. In welcher Form und in welchem Ausmaß erfolgt eine Kontrolle der Kompensationsverpflichtungen einschl. der Verpflichtungen zur Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen?

6. Welche zusammengefassten Erfahrungen oder Feststellungen können über die Kontrollen berichtet werden?

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Die für die Genehmigung zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Die Eingriffsvorhaben und daraus resultierende K-Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die durch den Kreis genehmigt wurden, werden bei der Abnahme durch die Bauaufsicht des Kreises mit geprüft. Eine fachliche Wirksamkeit kann in der Regel durch die Bauaufsicht eingeschätzt werden.

Eine Kontrolle der Kompensationsflächen erfolgt durch die UNB nach Aufforderung im Rahmen der Amtshilfe, die grundsätzlich jede Zulassungsbehörde erbeten kann. So wird z. B. bei vom Kreis nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen die UNB zu dem offiziellen Abnahmetermin eingeladen, um die naturschutzrechtlichen Auflagen zu prüfen.

Darüber hinaus kontrolliert die UNB die kreiseigenen K-Maßnahmen und führt stichprobenartige Kontrollen durch. Auch bei Bekanntwerden von konkreten Umsetzungsdefiziten prüft die UNB die Maßnahmen.

Darüber hinaus kontrolliert die Landwirtschaftskammer im Rahmen der sogenannten Cross Compliance (CC-) Kontrollen eigenständig. Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante K-Maßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen.

Die Städte und Gemeinden sind in ihrer Planungshoheit zuständig für ihre Bebauungspläne und daraus resultierende Eingriffe bzw. Ausgleichsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.

Über die Umsetzung und Kontrollen der K-Maßnahmen anderer genehmigender Stellen außerhalb der Zuständigkeit des Kreises kann an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden.

7. Was kann – zusammengefasst – über den Stand des Ersatzgeldverzeichnisses nach § 34 Abs. 2 LNatSchG berichtet werden?

Die UNB führt fortlaufend das Ersatzgeldverzeichnis nach § 34 Abs. 2 LNatSchG. Mit Erlass vom 06.11.2020 forderte die Bezirksregierung Münster erstmalig die Vorlage des Ersatzgeldverzeichnisses. Im Rahmen der Berichtspflicht wird dokumentiert, dass das im Jahr 2016 eingenommene Ersatzgeld fristgerecht verausgabte wurde. Es wurden mit dem Geld Maßnahmen zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie unterstützt, das Artenschutzprogramm „Aktion Steinkauz“ finanziert sowie Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft durchgeführt und Obstwiesen angelegt.